

Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental am xx.xx.xxxx folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

vom 26. Juli 1971, zuletzt geändert am 26. April 2007 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Nr. 6 erhält folgende Fassung: "Förderung der Erwachsenenbildung".

2. In § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"Der Verband fördert die Zusammenarbeit und Abstimmung der Verbandsgemeinden in folgenden Bereichen:

 1. Verkehrsfragen (inkl. Rad- und Wanderwege, Individualverkehr)
 2. Lärmaktionsplanung
 3. Klima- und Umweltschutz
 4. Bildung (Schulplanung und Hochschule)
 5. öffentlicher Personennahverkehr".
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes,"

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.